

1. In eigener Sache

1.1. **Noch im März startet unsere neue Homepage – www.obermeier.net. Diese Seite wird Ihnen mit einer Reihe neuer Informationen zur Verfügung stehen:**

- Brutto-Netto-Rechner – Wie hoch sind die jährlichen Arbeitgeberkosten bei einem Gehalt von € 2.500,-; bzw. wie hoch ist das Nettogehalt
- Informationen über Kilometergeld und Tagesdiäten im In- und Ausland
- Unsere Klientenzeitung ist abrufbar und wird auf Wunsch auch elektronisch versandt
- Bei aktuellen Anlässen werden wir Sie auf Wunsch sofort per E-mail informieren

Wir freuen uns auf Ihren Besuch auf unserer Homepage – schauen Sie vorbei.

2. Was ist neu ab 1.1.2003?

2.1. Lehrlingsausbildungsprämie

Schon ab 2002 gibt es pro Lehrling und pro Jahr eine Lehrlingsausbildungsprämie in Höhe von € 1.000.

2.2. Investitionszuwachsprämie

Für den **Investitionszuwachs 2003** (das ist jener Betrag, um den die Investitionen in ungebrauchte, körperliche und abnutzbare Wirtschaftsgüter des Kalenderjahres 2003 den Durchschnitt dieser Investitionen der drei vorangegangenen Wirtschaftsjahre übersteigen) erhält jeder Unternehmer vom Finanzamt auf Antrag eine **10%ige Investitionszuwachsprämie** gutgeschrieben. Ausgenommen von dieser Begünstigung sind Gebäude sowie PKWs und Kombis.

2.3. Forschungsfreibetrag und Forschungsprämie

Der neue **Forschungsfreibetrag II** wird ab 2003 **von 10% auf 15%** und die alternativ mögliche **Forschungsprämie von 3% auf 5 %** angehoben.

Aus dem Inhalt:

In eigener Sache

Was ist neu ab 1.1.2003?

Neues von der Autofront

Höchstgerichtliche Entscheidungen

Splitter

Finanzmarkt

Das Finanzamt geht „online“

Tabelle Sozialversicherungsbeiträge 2003



WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER
JOHANN OBERMEIER
STEUERBERATUNGS GES.M.B.H.
A-4840 VÖCKLABRUCK
WARTENBURGERSTRASSE 1 B
TEL: 07672/25465, FAX: DW 7
MAIL: OFFICE@OBERMEIERNET

2.4. Verstärkte Förderung der Aus- und Fortbildung

Neben dem bestehenden Bildungsfreibetrag für externe Aus- und Fortbildungsmaßnahmen können Unternehmer ab 2003 auch für **Aufwendungen in innerbetriebliche Aus- und Fortbildungseinrichtungen** einen **Bildungsfreibetrag** von **maximal 20%** der Bildungsaufwendungen gewinnmindernd geltend machen (allerdings gilt für die begünstigten Bildungsaufwendungen eine pauschale Höchstgrenze von € 2.000 pro Kalendertag).

2.5. Umschulungskosten

Dienstnehmer und Unternehmer können ab 2003 – neben den Ausbildungskosten im ausgeübten oder in einem verwandten Beruf – auch die Aufwendungen für umfassende **Umschulungsmaßnahmen für einen neuen Beruf steuerlich absetzen**. Der Begriff "Umschulung" setzt dabei voraus, dass bereits ein Beruf ausgeübt wird.

2.6. Neuerungen bei der Abfertigungsvorsorge

Mit 1.1.2003 tritt das neue Abfertigungsrecht in Kraft. **Es gilt für alle Dienstverhältnisse, die ab 1.1.2003 neu beginnen**. Für diese Dienstnehmer muss – nach dem ersten beitragsfreien Monat – ein **Beitrag von 1,53% der monatlichen Lohn- und Gehaltssumme** (Entgelt im Sinne des ASVG) via Gebietskrankenkasse an eine Mitarbeitervorsorgekasse (MV-Kasse) einbezahlt werden (genauere Details siehe unsere Klientenzeitung vom Dezember).

2.7. Neuerungen im Bereich der Lohn- und Gehaltsverrechnung

- Ab dem Jahr 2003 werden Lohnabgaben, Sozialversicherungsbeiträge und Kommunalsteuer von einem einzigen Prüfer **gemeinsam** geprüft.
- Der ab dem 1.1.2003 gültige **neue Lohnzettel** umfasst auch alle Daten des Beitragsgrundlagennachweises für die Gebietskrankenkassen. Neu ist, dass der Lohnzettel nunmehr nach Beendigung eines jeden Dienstverhältnisses bis zum 15. des Folgemonats an das Finanzamt oder an den Krankenversicherungsträger übermittelt werden muss.
- Die begünstigte 6%ige Besteuerung für **freiwillige Abfertigungen** gilt nur noch für Dienstverhältnisse, die bereits vor dem 1.1.2003 begonnen haben. Dafür unterliegen Vergleichssummen, die bei oder nach Beendi-

gung des Dienstverhältnisses anfallen und für Zeiträume ausbezahlt werden, für die eine Anwartschaft gegenüber einer MV-Kasse besteht, bis zu einem Betrag von € 7.500 nur dem festen Steuersatz von 6%.

- Ab dem Jahr 2003 gilt für **Verbesserungsvorschläge und Diensterrfindungen** ein um 15% höheres Jahressechstel.
- Seit **1.10.2002** erhalten Klein- und Mittelbetriebe (Dienstgeber, die regelmäßig weniger als 51 Dienstnehmer beschäftigen) von der AUVA einen **Zuschuss**, wenn sie echten Dienstnehmern (auch geringfügig Beschäftigte) auf Grund eines **unfallbedingten Krankenstandes** (Freizeit- oder Arbeitsunfall) das Entgelt für mehr als drei Tage fortzahlen müssen. Der Zuschuss beträgt 50 % des tatsächlich fortgezählten Entgelts für maximal 42 Kalendertage und kann bis zu zwei Jahren nach Ende der Entgeltfortzahlung beantragt werden (Formular www.auva.sozvers.at).

2.8. Neuerungen im Bereich der Umsatzsteuer

Ab dem 1.1.2003 muss eine „vorsteuerabzugsgerechte“ Rechnung folgende zusätzliche Merkmale enthalten:

- **Ausstellungsdatum,**
- **fortlaufende Nummer,**
- **UID-Nummer,**
- **Steuersatz und Hinweis auf Steuerbefreiung.**

Die zusätzlichen Rechnungsmerkmale gelten nicht für Kleinbetragsrechnungen mit einem Rechnungsbetrag bis € 150.

Ab dem 1.1.2003 müssen alle Unternehmer mit einem Vorjahresumsatz von € 100.000 wieder **monatlich Umsatzsteuervoranmeldungen (UVA)** beim Finanzamt einreichen. Ärzte und andere Unternehmer, die nur steuerfreie Umsätze tätigen, sind davon aber ausgenommen, sofern sich weder eine Vorauszahlung (zB durch steuerpflichtige Umsätze aus Vorträgen) noch ein Überschuss ergibt.

3. Neues von der Autofront

Es ist zu erwarten, dass der Europäische Gerichtshof in den nächsten Wochen die österreichische Eigenverbrauchsbesteuerung, die das Leasing von PKWs im Ausland durch Unternehmer im Falle eines ausländischen Vorsteuerabzugs unattraktiv machen soll, als EU-widrig aufhebt. Österreich wird jedoch **bis Ende 2005 eine befristete Ausnahme-**

regelung aus konjunkturellen Gründen genehmigt. Damit kann die Eigenverbrauchsbesteuerung auch bei einem für Österreich negativen Urteil des EuGH bis Ende 2005 aufrecht erhalten werden. Für die Zeit danach wird eine Änderung der EG-Richtlinie angestrebt, die beim KFZ-Leasing generell eine Besteuerung am Verbrauchsort (bei Nutzung im Inland daher in Österreich) vorsieht. Für Zeiträume vor 2003 kann daher ein Vorteil genutzt werden – ab 2003 gilt die gesetzliche Ausnahmebestimmung.

4. Höchstgerichtliche Entscheidungen

4.1. **Verfassungswidrige Rentenbesteuerung**

Die für die Rentenbesteuerung maßgebenden **Barwertfaktoren des § 16 Bewertungsgesetz** sind nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes überholt und entsprechen nicht mehr der aktuellen Lebenserwartung. Sie sind verfassungswidrig, weil es durch die Nichtberücksichtigung der zunehmenden Lebenserwartung bei Rentenvereinbarungen zu einer Steuerpflicht von reinen Vermögensumschichtungen kommt. Die Aufhebung erfolgte **mit Wirkung 31.12.2003**; die bisherigen Faktoren sind daher bei der Steuerveranlagung 2003 noch anzuwenden.

4.2. **Anhebung des Pensionsalters für die vorzeitige Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit nicht verfassungswidrig**

Die 2000 eingeführte Anhebung des Pensionsalters für vorzeitige Alterspensionen wegen geminderter Arbeitsfähigkeit auf einheitlich 57 Jahre wurde vom VfGH als verfassungskonform bestätigt.

4.3. **Verfassungswidrigkeit der Unfallrentenbesteuerung**

Der VfGH hat die 2001 eingeführte Unfallrentenbesteuerung für die Jahre 2001 und 2002 als verfassungswidrig aufgehoben, da sie ohne Übergangsbestimmung eingeführt wurde. Im Jahr 2003 dürfen die Unfallrenten aber besteuert werden, erst ab 2004 muss eine gesetzliche Neuregelung erfolgen.

Die **Rückzahlung der in den Jahren 2001 und 2002** für die Unfallrenten einbehaltenen Lohnsteuer kann im Rahmen einer Arbeitnehmer- oder Einkommensteuerveranlagung beantragt werden. Sollte die Erklärung für das Jahr 2001 bereits eingereicht oder veranlagt sein oder kein Antrag gestellt werden, wird eine automatische Rückzahlung von Amts wegen erfolgen. Achtung: Eine rückerstattungsfähige Mehrbelastung an Lohnsteuer liegt aber nur insoweit vor, als keine Zahlungen des

Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung geleistet wurden.

5. Splitter

- **Steueränderungen zum Jahresanfang: Prolongation der steuerfreien Sparbuchschenkung und Änderungen bei der neuen Zukunftsvorsorge**

Die nach derzeitiger Rechtslage bereits ausgelaufene Schenkungssteuerbefreiung für Sparbuchschenkungen wird durch eine Gesetzesänderung, bis **Ende 2003 verlängert**. Achtung: Bei Schenkungen zwischen entfernt Verwandten und Nichtverwandten (Steuerklasse V) sind Sparbuchschenkungen ab 1.1.2003 nur mehr bis € 100.000 steuerfrei. Weiters wurden Verbesserungen bei der im Jahr 2002 eingeführten neuen **prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge** beschlossen (zB Verminderung des Aktienanteils von 60% auf 40%).

- **Bausparprämie 4%**

Die **Bausparprämie** beträgt für das Jahr 2003 **4,0%** der prämienbegünstigt geleisteten Bausparbeiträge (maximal € 1.000).

- **Wichtige Zinssätze**

Seit **11.12.2002** kommen folgende steuerlich maßgebliche **Zinssätze** zur Verrechnung: Anspruchszinsen: 4,2% (bisher 4,75%); Stundungszinsen: 6,2% (bisher 6,75%); Aussetzungszinsen: 3,2% (bisher 3,75%).

- **Verordnung zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen**

Diese neue Verordnung regelt, dass bestimmte ausländische Einkünfte von der österreichischen Besteuerung automatisch ausgenommen werden, wenn sie aus Staaten stammen, mit denen Österreich **kein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) abgeschlossen** hat, und wenn sie **im Ausland einer Durchschnittssteuerbelastung von über 15 %** unterliegen. Ist die ausländische Steuer niedriger, besteht Steuerpflicht in Österreich und die ausländische Steuer wird nur auf die österreichische Einkommen- oder Körperschaftsteuer angerechnet. Weiters sind noch Anrechnungsmöglichkeiten für von DBAs nicht erfasste lokale Steuern vorgesehen.

- **Krankenversicherung für Jungunternehmer**

Für Jungunternehmer wird in den ersten beiden Jahren in der gewerblichen Krankenversicherung ein monatlicher Fixbeitrag – unabhängig vom Ergebnis – iHv € 47,86 vorgeschrieben.

6. Finanzmarkt

Um Sie in Zukunft noch besser informieren zu können, möchten wir Sie auch über einige wichtige Finanzdaten auf dem laufenden halten:

Nach der jüngsten Zinssatzsenkung durch die EZB ergeben sich folgende Zinssätze (Daten vom 10.3.2003):

Wir empfehlen Ihnen, zu überprüfen, ob die Zinssatzsenkung bei einer Bindung an den Referenzzinssatz durchgeführt wird.

Referenzzinssätze:

EURIBOR	2,537 %
LIBOR (CHF)	0,5217 %
LIBOR (JPY)	0,0563 %

Betriebsmittelkredit-Kontokorrentkredit

Best-Zinssatz *	4,5 % - 5 %
Guter Zinssatz	4,75 % - 5,25 %

Tilgungskredite

Zinssatz - € *	4,5 % - 5 %
Zinssatz - CHF *	1,875 % - 2,125 %
Zinssatz - JPY *	1,375 % - 1,625 %

* bei bester Bonität und Besicherung

Barvorlage – bei größeren Beträgen

Sollzinsen	3,5 % - 3,75 %
------------	----------------

bei einem Betrag ab € 1 Mio (beste Bonität)

Termineinlage

Habenzinsen	1,5 % - 2,25 %
-------------	----------------

abhängig von Betrag und Laufzeit

BÜRGES-Zinssatz

bis 31.3.	4,375 %
ab 1.4.	3,75 %

Fremdwährung – Kurse

EUR / CHF	1,4687
EUR / JPY	128,84
EUR / USD	1,1053

7. Das Finanzamt geht „online“

Ab sofort steht der elektronische Zugang zur Finanzverwaltung über Finanz-Online allen

Bürgern zur Verfügung (über www.bmf.gv.at - Anmeldung erforderlich).

Es werden folgende Dienste angeboten:

- Einsicht in das eigene Steuerkonto
- Rückzahlungsantrag von Steuerguthaben
- Einreichung der Arbeitnehmerveranlagung 2002
- Elektronische Zustellung des Bescheides zur Arbeitnehmerveranlagung 2002
- Überprüfung der Gültigkeit der UID-Nummer
- geplant: elektronische Übermittlung der Umsatzsteuervoranmeldung



8. Tabelle der Sozialversicherungsbeiträge 2003

Echte und freie Dienstnehmer (ASVG):

Höchstbeitragsgrundlagen und Geringfügigkeitsgrenzen

	jährlich	monatlich	täglich
Höchstbeitragsgrundlagen			
laufende Bezüge	---	3.360,00 €	112,00 €
Sonderzahlungen	6.720,00 €	---	---
Freie Dienstnehmer ohne Sonderzahlungen	---	3.920,00 €	---
Geringfügigkeitsgrenze		309,38 €	23,76 €

Beitragssätze

	gesamt	Dienstgeber-Anteil	Dienstnehmer-Anteil
Arbeiter			
Unfallversicherung	1,40 %	1,40 %	---
Krankenversicherung	7,60 %	3,65 %	3,95 %
Pensionsversicherung	22,80 %	12,55 %	10,25 %
Sonstige (AV, KU, WF, IE)	8,20 %	4,20 %	4,00 %
Gesamt	40,00 %	21,80 %	18,20 %
Abfertigung neu (ohne Höchstbeitragsgrundlage)	1,53%	1,53%	---
Angestellte			
Unfallversicherung	1,40 %	1,40 %	
Krankenversicherung	6,90 %	3,50 %	3,40 %
Pensionsversicherung	22,80 %	12,55 %	10,25 %
Sonstige (AV, KU, WF, IE)	8,20 %	4,20 %	4,00 %
Gesamt	39,30 %	21,65 %	17,65 %
Abfertigung neu (ohne Höchstbeitragsgrundlage)	1,53%	1,53%	---
Freie Dienstnehmer			
Unfallversicherung	1,40 %	1,40 %	
Krankenversicherung	6,50 %	3,25 %	3,25 %
Pensionsversicherung	22,80 %	12,55 %	10,25 %
gesamt	30,70 %	17,20 %	13,50 %
Geringfügig Beschäftigte		bei Überschreiten der 1,5-fachen Geringfügigkeitsgrenze*)	bei Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze aus mehreren Dienstverhältnissen
Arbeiter		19,33 %	14,20 %
Angestellte		19,33 %	13,65 %
Freie Dienstnehmer		17,80 %	14,20 %
Selbstversicherung (Opting In)			monatlich 43,65 €

*) UV 1,4% + Abfertigung neu 1,53% + pauschaler Dienstgeberbeitrag (bis 31.3.2003) 16,4%

Höchstbeiträge (DG- und DN-Anteile) in Absolutbeträgen (ohne Abfertigung neu):

	monatlich	jährlich inkl. Sonderzahlungen
Arbeiter	1.344,00 €	18.715,20 €
Angestellter	1.320,48 €	18.385,92 €
Freie Dienstnehmer (ohne Sonderzahlungen)	1.203,44 €	14.441,28 €

Gewerbetreibende und sonstige Selbständige (GSVG / FSVG):

Mindest- und Höchstbeitragsgrundlagen und Versicherungsgrenzen

	endgültige Mindest-BGL/ Versicherungsgrenzen		vorläufige und endgültige Höchst-BGL	
	monatlich	jährlich	monatlich	jährlich
Gewerbetreibende				
Neuzugänger (im 1. bis 3. Jahr)	537,78 €	6.453,36 €	3.920,00 €	47.040,00 €
ab dem 4. Jahr – in der KV	551,76 €	6.621,12 €	3.920,00 €	47.040,00 €
ab dem 4. Jahr – in der PV	1.072,82 €	12.873,84 €	3.920,00 €	47.040,00 €
Sonstige Selbständige				
mit anderen Einkünften	309,38 €	3.712,56 €	3.920,00 €	47.040,00 €
ohne anderen Einkünften	537,78 €	6.453,36 €	3.920,00 €	47.040,00 €

Berechnung der vorläufigen monatlichen Mindestbeitragsgrundlage:
(bis zum Vorliegen des Steuerbescheides für 2003):

Einkünfte aus versicherungspflichtiger Tätigkeit lt Steuerbescheid 2000
+ geltend gemachte Investitionsfreibeträge 2000
+ in 2000 vorgeschriebene KV- und PV-Beiträge
= Summe
x 1,071 (Inflationsbereinigung) x 1,093 (Zuschlag)
: Anzahl der Pflichtversicherungsmonate 2000

Vorläufige Mindestbeitragsgrundlage

	in der KV		in der PV	
	Monatlich	jährlich	monatlich	jährlich
Gewerbetreibende				
Neuzugänger im 1. und 2. Jahr	537,78 €	6.453,36 €	587,79 €	7.053,48 €
Neuzugänger im 3. Jahr	587,79 €	7.053,48 €	587,79 €	7.053,48 €
ab dem 4. Jahr	603,07 €	7.236,84 €	1.172,50 €	14.071,08 €
Sonstige Selbständige				
mit anderen Einkünften	338,15 €	4.057,80 €	338,15 €	4.057,80 €
ohne anderen Einkünften	587,79 €	7.053,48 €	587,79 €	7.053,48 €

Beitragsätze

	Gewerbetreibende	FSVG	Sonstige Selbständige
Unfallversicherung (pauschal)	81,37 €	81,37 €	81,37 €
Krankenversicherung*)	8,9 %	---	8,9 %
Pensionsversicherung	15,0 %	20,0 %	15,0 %
Gesamt	23,9 %	20,0 %	23,9 %

*) für Mehrfachversicherte (echte Dienstnehmer und Beamte): 3,56% der zusätzlichen Beitragsgrundlage

Mindest- und Höchstbeiträge in Absolutbeträgen (ohne UV)

	vorläufige Mindestbeiträge		vorläufige und endgültige Höchstbeiträge	
	monatlich	jährlich	monatlich	jährlich
Gewerbetreibende				
Neuzugänger im 1. und 2. Jahr	136,03 €	1.632,37 €	936,88 €	11.242,56 €
Neuzugänger im 3. Jahr	140,48 €	1.685,78 €	936,88 €	11.242,56 €
ab dem 4. Jahr	229,55 €	2.754,74 €	936,88 €	11.242,56 €
Sonstige Selbständige				
mit anderen Einkünften	80,82 €	969,81 €	936,88 €	11.242,56 €
ohne anderen Einkünften	140,48 €	1.685,78 €	936,88 €	11.242,56 €